

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Niederschrift über die Gemeindeversammlung²

Zu der Gemeindeversammlung² aus Anlass der bevorstehenden Presbyteriumswahl ist
durch Abkündigung im Gottesdienst am
und am
sowie durch
eingeladen worden.

Die anwesenden Gemeindeglieder wählten gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 5 Kirchenordnung
aus ihrer Mitte als Verhandlungsleiter/in : Frau/Herrn

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Presbyteramtes,
die Voraussetzungen für seine Übernahme sowie über den Gang des Verfahrens mit
Terminen, Fristen, Beschwerdemöglichkeiten und die Briefwahlmöglichkeiten unterrichtet.

Der Gemeinde wurde die Gesamtzahl der Presbyterstellen, also Stellen, sowie der
Beschluss mitgeteilt, dass die Kirchengemeinde in Wahlbezirke/nicht in Wahlbezirke¹
eingeteilt wurde.

¹*Darüber hinaus wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass für diesen Wahlbezirk Stellen
zu besetzen sind und das nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt wird.*

¹*Darüber hinaus wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass nach einer Gesamtvorschlagsliste
gewählt wird.*

Die Gemeindeglieder wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das
Presbyteramt zur Wahl vorzuschlagen. Dabei wurde deutlich gemacht, dass das
Presbyterwahlgesetz das Presbyterium und die Gemeindeglieder dazu anhält, so viele
Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der
zu besetzenden Stellen übersteigt und dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig
vertreten sind.

Zur Form der Wahlvorschläge und zur Vorschlagsfrist wurden § 13 Abs. 2 und § 14 PWG
erläutert.

Formulare für die Wahlvorschläge lagen bereit. Es wurde darauf hingewiesen, dass sie
auch im Gemeindebüro angefordert werden können.

Weiter wurde bekannt gemacht, dass Anfragen, Wahlvorschläge und Beschwerden im Wahlverfahren sowie Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen an das Presbyterium der Kirchengemeinde unter folgender Anschrift zu richten sind :

Presbyterium der

.....

(Str.)

(PLZ/Ort)

Beschwerden können auch schriftlich beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises eingelegt werden und müssen an folgende Anschrift gerichtet sein:

Kreissynodalvorstand des Evangelischen

Kirchenkreises

(Str.)

(PLZ/Ort)

Die Bekanntgabe wurde mit dem Hinweis verbunden, dass die Einhaltung der im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen nur dann gewährleistet ist, wenn Briefe, Wahlvorschläge, Beschwerden oder Wahlbriefe ausschließlich an die genannten Anschriften gesandt werden.

¹Da in der Gemeinde nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, wurde bekannt gemacht, dass die Abkündigungen durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden, an folgenden Predigtstätten erfolgen:

.....

.....

.....

Ort, Datum

....., den

.....
Vorsitzende/r des Presbyteriums
bzw. Presbyteriumsmitglied

.....
Presbyteriumsmitglied bzw.
wahlberechtigtes Gemeindeglied

.....
Presbyteriumsmitglied bzw.
wahlberechtigtes Gemeindeglied

¹ Unzutreffendes bitte streichen

² Ggf. in „Bezirksversammlung“ ändern